reformierte
kirche horgen

Nutzungsreglement der Evang.-ref. Kirchen Horgen und Hirzel

Grundsatz

Die Reformierten Kirchen sind Orte der Begegnung. Sie dienen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Horgen (nachfolgend «Kirchgemeinde» genannt) zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben. Daneben können die Kirchen auf Anfrage auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll ein Bezug zu Horgen oder zur Landeskirche gegeben sein und die Würde der Kirchenräume ist zu beachten. Zudem dürfen keine kirchlichen Veranstaltungen konkurrenziert werden. Für die Verrechnung der Gebühren gilt die entsprechende Tarifordnung.

Es ist der Kirchgemeinde ein Anliegen, dass sich Veranstaltende und Besucherinnen und Besucher in den Räumlichkeiten wohl fühlen.

1. Öffnungszeiten

Es gelten die publizierten Öffnungszeiten.

2. Gesuch

Gesuch für eine Raumnutzung sind per Post oder online (www.refhorgen.ch) zu stellen. Bei Fragen gibt die Verwaltung Auskunft unter Tel. 044 727 47 47.

Der Antrag wird geprüft und bei allfälligen Fragen mit den Veranstaltenden Kontakt aufgenommen. Religiöse Veranstaltungen bedürfen einer speziellen Prüfung.

3. Vertrag

Nach positiver Prüfung erhalten die Veranstaltenden einen Vertrag durch schriftliche Bestätigung des Gesuchs. Die Antragstellenden bestätigen mit der Unterzeichnung und Retournierung des Vertrages ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis.

4. Parkplätze

Auf dem gesamten Kirchenareal gilt Parkverbot – Ausnahme Fahrdienst für Gehbehinderte. Im Hirzel stehen in direkter Nachbarschaft zur Kirche öffentliche Parkplätze in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

5. Werbung

Werbung in und ausserhalb der Kirche ist nicht gestattet. Für den Anlass entworfene Flugblätter bis zum Format A5 dürfen vor dem Anlass aufgelegt werden.

6. Zutritt zum Kirchenraum

Dem Personal der Kirchgemeinde sowie den Notfalldiensten ist jederzeit ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zum Kirchenraum zu gewähren (auch während der Veranstaltung).

7. Kirchenschmuck

Die Veranstaltenden sind für die Dekoration des Anlasses in Absprache mit dem Sigristendienst verantwortlich. Bei der Dekoration sind die Würde und der Zweck der Kirchenräume zu berücksichtigen.

8. Bühne & Bestuhlung

Bei der Einplanung einer Bühne muss auf das Kirchgemeindeleben Rücksicht genommen werden. Die Kirche Hirzel verfügt über keine separate Bühne, nur über Podeste. In der Kirche Horgen gibt es Standard-Varianten für den Bühnenaufbau:

8.1. Kleine Bühne

8.1.1. Eine kleine Bühne besteht aus einzelnen Chorpodesten (max. 5 Stufen, 4m breit) für max. 60 Personen, die durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit vorhandenem Material aufgebaut werden kann.

8.2. Mittlere Bühne

8.2.1. Die mittlere Bühne ist erhöht und besteht aus max. 24 Podesten (48 m2), die ohne Zumietung von zusätzlichen Bühnenelementen durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgebaut werden kann. Hierzu müssen die demontierbaren Bänke ausgebaut und zwischengelagert werden (zeitliche Einschränkung gemäss Denkmalpflege).

8.3. Grosse Bühne

8.3.1. Die grosse Bühne erstreckt sich über die Bankreihen hinaus und kann im Maximalausbau sogar den Taufstein bedecken. Hierzu müssen die demontierbaren Bänke ausgebaut und zwischengelagert werden (zeitliche Einschränkung gemäss Denkmalpflege). Für den Auf- und Abbau der Bühne wird eine externe Firma beauftragt.

8.3.2. Es ist darauf zu achten, dass die Bühne nur so kurz wie möglich montiert ist und andere Anlässe, Gottesdienste und Kasualien möglichst wenig behindert.

8.3.3. Eine allfällige Eigenleistung beim Auf- und Abbau der Podeste / Bühne wird entsprechend angerechnet.

8.3.4. Der Ausbau der Bänke wird separat nach Aufwand verrechnet. Für den kompletten Aus- und Wiedereinbau der Bankreihen werden ca. 3 Stunden benötigt.

8.3.5. Eine zusätzliche Bestuhlung (Auf- und Abbau) in den Kirchenräumen wird nach Aufwand verrechnet.

9. Instrumente

9.1. Kirche Horgen

Die Grosse Orgel ist das Hauptinstrument. Für besondere Anlässe stehen zudem ein Konzertflügel und eine kleine Truhenorgel gemäss Tarifordnung zur Verfügung.

9.2. Kirche Hirzel

Die Orgel ist das Hauptinstrument. Zudem steht ein E-Piano zur Verfügung.

9.3. Das Stimmen der Instrumente geht zu Lasten der Veranstaltenden und wird in Absprache mit dem Ressort Musik organisiert.

10. Musikalische Anlässe

Bei der Planung werden musikalische Anlässe wie folgt berücksichtigt:

1. Anlässe der Reformierten Kirchgemeinde Horgen
2. Anlässe von Horgner Vereinen und Gruppierungen
3. Auswärtige Vereine und Gruppierungen

11. Musikalische Begleitung

Für die musikalische Begleitung eines kirchlichen Anlasses sollen keine Ton-Konserven verwendet werden.

12. Akustikanlage

12.1. Es steht eine Mikrofonanlage zur Verfügung. Die Benützung derselben ist bewilligungs- und kostenpflichtig. Die Bedienung ist Sache des Sigristendienstes oder der eingewiesenen Person.

12.2. In Absprache mit dem Sigristendienst besteht die Möglichkeit, Tonaufnahmen zu erstellen. Diese entsprechen Sprachqualität.

12.3. Für konzerttaugliche Lautsprecheranlagen haben die Veranstaltenden zu sorgen.

13. Beamer und Leinwand

13.1. Die fix installierte Beameranlage kann gemäss Tarifordnung verwendet werden.

13.2. Die Einrichtung der Leinwand in der Kirche Horgen ist mit dem Sigristendienst abzusprechen.

13.3. In der Kirche Hirzel besteht eine fixe Installation der Leinwand.

13.4. Aufgrund der Licht- und Platzverhältnisse übernimmt die Kirchgemeinde keine Qualitätsgarantie der Projektionen.

14. Beleuchtung

Es steht eine Standard-Beleuchtung zur Verfügung. Für Spezialbeleuchtungen haben die Veranstaltenden zu sorgen.

15. Apéro

Essen und Trinken in der Kirche ist zu unterlassen, Ausnahme Abendmahl.

Die Aussenanlage der Kirche darf für Apéros genutzt werden. Es ist jedoch auf den unmittelbar daneben liegenden Friedhof und vorgängige oder nachfolgende Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.

16. Rauchen

In der Kirche und den Nebengebäuden ist Rauchen untersagt.

17. Ruhe und Ordnung

Die Kirchen befinden sich in den Kernzonen des Dorfes im Wohngebiet. Veranstaltende sind für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung in und um die Kirchen verantwortlich, insbesondere ist die Nachtruhe zu beachten. Allfällige Aufräumarbeiten und Materialtransporte bilden dabei keine Ausnahme. Grundsätzlich gelten die Angaben zum Immissionschutz der allgemeinen Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen.

18. Beschädigungen / Haftung

Die Veranstaltenden haften für Schäden, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen und melden diese unverzüglich dem Sigristendienst.